

3. Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70 ist dahin auszulegen, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, im Einklang mit allen anwendbaren Regeln seines nationalen Rechts zu beurteilen, ob die Durchführung von Auswahlverfahren zur endgültigen Besetzung der Stellen, auf denen sich vorübergehend befristet beschäftigte Arbeitnehmer befinden, die Umwandlung des Status dieser Arbeitnehmer in „unbefristet, nicht permanent beschäftigtes Personal“ und die Gewährung einer Entschädigung an die Arbeitnehmer in gleicher Höhe wie bei missbräuchlicher Kündigung, zur Verhinderung und gegebenenfalls zur Ahndung von Missbräuchen durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse geeignete Maßnahmen oder gleichwertige gesetzliche Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung darstellen.
4. Paragraf 2, Paragraf 3 Nr. 1 und Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70 sind dahin auszulegen, dass bei missbräuchlichem Rückgriff eines öffentlichen Arbeitgebers auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse der Umstand, dass der betreffende Beschäftigte der Eingehung und/oder Verlängerung solcher Arbeitsverhältnisse zugestimmt hat, nicht geeignet ist, dem Verhalten des Arbeitgebers aus diesem Blickwinkel jeden missbräuchlichen Charakter zu nehmen, mit der Folge, dass die Rahmenvereinbarung auf den Fall dieses Arbeitnehmers nicht anwendbar wäre.
5. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit zwischen einem Arbeitnehmer und seinem öffentlichen Arbeitgeber anhängig ist, nicht dazu verpflichtet, eine nationale Regelung, die nicht mit Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70 im Einklang steht, unangewendet zu lassen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 161 vom 7.5.2018.  
ABl. C 373 vom 15.10.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 2. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der  
Kúria — Ungarn) — Gazdasági Versenyhivatal/Budapest Bank Nyrt. u. a.**

(Rechtssache C-228/18) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 Abs. 1 AEUV –  
Kartenzahlungssysteme – Vereinbarung zwischen Banken über die Festlegung des Interbankenentgelts –  
Vereinbarung, die den Wettbewerb sowohl ihrem Zweck als auch ihrer Wirkung nach beschränkt – Begriff  
der „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung)*

(2020/C 222/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Kúria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Gazdasági Versenyhivatal

*Beklagte:* Budapest Bank Nyrt., ING Bank NV Magyarországi Fióktelepe, OTP Bank Nyrt., Kereskedelmi és Hitelbank Zrt., Magyar Külkereskedelmi Bank Zrt., ERSTE Bank Hungary Nyrt., Visa Europe Ltd, MasterCard Europe SA

**Tenor**

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass bei ein und demselben wettbewerbswidrigen Verhalten davon ausgegangen wird, dass es eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne dieser Bestimmung sowohl bezweckt als auch bewirkt.

2. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Vereinbarung zwischen Banken, mit der das Interbankenentgelt in einheitlicher Höhe festgelegt wird, das bei der Durchführung eines Kartenzahlungsvorgangs den Issuing-Banken solcher Karten zusteht, die von auf dem betreffenden nationalen Markt tätigen Kartenzahlungsdienstleistern angeboten werden, nicht als Vereinbarung eingestuft werden kann, die im Sinne dieser Vorschrift eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs „bezweckt“, es sei denn, dass davon auszugehen ist, dass diese Vereinbarung im Hinblick auf ihren Inhalt, ihre Ziele und ihren Zusammenhang den Wettbewerb hinreichend beeinträchtigt, um derart eingestuft zu werden, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 231 vom 2.7.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. März 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad — Bulgarien) — Komisia za protivodeystvie na koruptsiata i otnemane na nezakonno pridobitoto imushtestvo/BP, AB, PB, „Trast B“ OOD, „Agro In 2001“ EOOD, „ACount Service 2009“ EOOD, „Invest Management“ OOD, „Estate“ OOD, „Bromak“ OOD, „Bromak Finance“ EAD, „Viva Telekom Bulgaria“ EOOD, „Balgarska Telekomunikationna Kompania“ AD, „Hedge Investment Bulgaria“ AD, „Kemira“ OOD, „Dunarit“ AD, „Technologischen Zentar-Institut Po Mikroelektronika“ AD, „Evrobild 2003“ EOOD, „Technotel Invest“ AD, „Ken Trade“ EAD, „Konsult Av“ EOOD, Louvriér Investments Company 33 SA, EFV International Financial Ventures Ltd, Interv Investment SARL, LIC Telecommunications SARL, V Telecom Investment SCA, V2 Investment SARL, Empreño Ventures Ltd**

(Rechtssache C-234/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Verfahren zur Einziehung rechtswidrig erworbener Vermögenswerte ohne strafrechtliche Verurteilung – Richtlinie 2014/42/EU – Anwendungsbereich – Rahmenbeschluss 2005/212/JI)*

(2020/C 222/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Komisia za protivodeystvie na koruptsiata i otnemane na nezakonno pridobitoto imushtestvo

*Beklagte:* BP, AB, PB, „Trast B“ OOD, „Agro In 2001“ EOOD, „ACount Service 2009“ EOOD, „Invest Management“ OOD, „Estate“ OOD, „Bromak“ OOD, „Bromak Finance“ EAD, „Viva Telekom Bulgaria“ EOOD, „Balgarska Telekomunikationna Kompania“ AD, „Hedge Investment Bulgaria“ AD, „Kemira“ OOD, „Dunarit“ AD, „Technologischen Zentar-Institut Po Mikroelektronika“ AD, „Evrobild 2003“ EOOD, „Technotel Invest“ AD, „Ken Trade“ EAD, „Konsult Av“ EOOD, Louvriér Investments Company 33 SA, EFV International Financial Ventures Ltd, Interv Investment SARL, LIC Telecommunications SARL, V Telecom Investment SCA, V2 Investment SARL, Empreño Ventures Ltd

*Beteiligte:* Corporate Commercial Bank, in Liquidation,

### Tenor

Der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die vorsehen, dass die Einziehung illegal erlangter Vermögensgegenstände von einem nationalen Gericht am Ende eines Verfahrens angeordnet wird, das weder die Feststellung einer Straftat, geschweige denn die Verurteilung der mutmaßlichen Täter voraussetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 240 vom 9.7.2018.